

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 218

Diez, Samstag den 18. September 1915

55. Jahrgang

Zeichnet die III. Kriegsanleihe!

Letzter Zeichnungstag:
Mittwoch, den 22. September.

Amtlicher Teil.

Cassel, den 2. September 1915.

Bekanntmachung

Der Anspruch auf Wittwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird, und Wittven- und Waisenrenten sind nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung höchstens für ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags gerechnet, zu zahlen.

Es kommt nun im Kriege nicht selten vor, daß ein Versicherter fällt oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft verbleibt, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen derjenigen, über deren Tod ihr nichts Sicheres bekannt ist, unter den „Vermissten.“

Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrenten-Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollensein“ eines Versicherten erst ausgesprochen werden darf, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Tod sprechen.

Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen Wittven und Waisen die Zahlung des Wittwengeldes und der Wittven- und Waisenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen können, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt aufgrund der Wahrscheinlichkeitsannahme festge-

setzten Todestage geschieht. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden Hinterbliebenenfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermisstseins oder der letzten Nachricht des Verschollenen zu stellen und im Antrage zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung demnächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen werden wir die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung vorbereiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft erfüllt sind. Sobald die Sterbebescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung sofort mit rückwirkender Kraft erfolgen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Frhr. Riedesel, Landeshauptmann.

* * *

N. H. 949.

Diez, den 13. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Das Versicherungsamt. Duderstadt.

N. 8006.

Diez, den 13. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 184 von diesem Jahre weise ich Sie an, im Hinblick darauf, daß seitens der Landwirtschaft Benzol dringend gebraucht wird, die genaue Durchführung der Bekanntmachung zu überwachen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Indem wir Bezug nehmen auf unsere Rundschreiben vom 22. April d. Jrs. (Zageb.-Nr. VI/180. 15) und vom 17. Juni d. Jrs. (Zageb.-Nr. VI/1042. 15) teilen wir ergebenst mit, daß die nach der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 erforderliche Erlaubnis für die Sammlung von ausländischem Geld, sowie Edelmetall durch den stellvertretenden Staatskommissar unterm 19. d. Mts. erteilt worden ist. Die Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Sammlung von Postwertzeichen. Sie gilt nur bis Ende dieses Jahres jedoch beabsichtigen wir seinerzeit eine Verlängerung zu erwirken.

Wir bitten, die zu dem dortigen Bezirke gehörenden Zweig- und Ortsvereine hiervon in Kenntnis zu setzen und wiederholt zum eifrigen Sammeln anzuregen. Eine Anzahl kleinere Aufrufe fügen wir zur Verteilung an die Zweig- und Ortsvereine bei, indem wir noch bemerken, daß größere Stücke, die sich zum Aushang und Anschlag eignen, den Vereinen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können, soweit der Vorrat reicht.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit bitten wir an Abteilung VI, Sammel- und Werbewesen 2, Berlin W. 35, Schönebergerufer 13 I zu richten.

Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende
gez. v. Pfuël.

An die Vorstände der Preussischen Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Bv. 491. Die 3. den 14. September 1915.

Wird veröffentlicht.

Zur Weiterleitung der gesammelten Geldstücke sind wir vor wie nach bereit.

Der Vorstand
des Zweig-Vereins vom Roten Kreuz.
Duderstadt.

Abt. II. Tgb.-Nr. 13153. Coblenz, den 7. 9. 1915.

Verordnung

betr. Marktverkehr.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung:

§ 1.

Das gewerbsmäßige An- und Aufkaufen von Obst, Kartoffeln und Gemüse ohne besondere Genehmigung des Landrats, in Coblenz des Oberbürgermeisters, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, ist verboten. Der Landrat oder Oberbürgermeister kann allgemein solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 den Handel mit Obst, Kartoffeln und Gemüse ausgeübt haben, den Weiterbetrieb ihres Handels gestatten.

§ 2.

Die Genehmigung zu § 1 kann versagt oder die allgemein oder im Einzelfalle erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für den Gewerbebetrieb nicht mehr besteht, oder wenn nach der Persönlichkeit des Geschäftsführers oder nach den sonstigen Umständen die Ausnahme gerechtfertigt erscheint, daß von der Erlaubnis zu gewinnföchtigen Zwecken oder zum Nachteil der Volksernährung Gebrauch gemacht wird.

§ 3.

Der Landrat, in Coblenz der Oberbürgermeister, kann anordnen, daß auf den Tages- oder Wochenmärkten, auch den sogenannten Vormärkten das Aufkaufen von Obst, Kar-

toffeln und Gemüse durch Händler oder Zwischenhändler (Verkäufer) erst zu einer bestimmten Stunde erfolgen darf.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1915 in Kraft.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.**Kriegs-Chronik.**

10. Sept.: Uebergang über die Zeltwanka. Ueber 4000 Gefangene.
11. Sept.: Die feindlichen Linien an der Zeltwanka an mehreren Stellen durchbrochen. Die Stellungen östlich Zeltwa genommen. Ueber 6500 Gefangene. Italienische Angriffe abgewiesen. Dabei verliert das ital. Inf.-Regt. Nr. 25 allein 1000 Mann. Ein russisches Flugzeug bei Windau heruntergeschossen.
12. Sept. Weiterer Rückzug der Russen. Vormarsch auf Pinsk. Ueber 4500 Gefangene. Bomben auf Southend. Erfolgreicher Angriff deutscher Flugzeuge im Rigaischen Meerbusen. Eine Marinewerft in Brand geschossen.
13. Sept. Fortschreitender Angriff und Verfolgung. 5500 Gefangene.
14. Sept.: Fortschritte gegen Dünaburg und Wilna. Ueber die Szczara. 1600 Gefangene.
15. Sept.: In Pinsk. Fortschritte an der Düna und gegen Wilna. Die k. k. Armee erstürmt das Dorf Zebroiw und macht 2000 Gefangene.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!:: Nassauische Lebensversicherungsanstalt (verwaltet durch die Direktion der nassauischen Landesbank in Wiesbaden). Aus dem nunmehr veröffentlichten Geschäftsbericht der Anstalt für das Jahr 1914 ist folgendes zu entnehmen: Wie bereits früher mitgeteilt wurde, hat die Anstalt in ihrem ersten Geschäftsjahre bis zum Ausbruch des Krieges trotz des kleinen Geschäftsgebietes (Regierungsbezirk Wiesbaden) ein sehr namhaftes Neugeschäft zu verzeichnen. Zur Bearbeitung lagen vor 3118 Anträge über Mk. 9 059 931.— Versicherungssumme. Davon entfielen auf die große Lebensversicherung 1388 Anträge über 6 939 628.— Kapital und auf die Volksversicherung 1729 Anträge über Mk. 2 116 303.— In der Rentenversicherung wurden 17 Anträge mit einer Einzahlung von Mk. 146 431.— eingereicht und angenommen. Der Gesamtversicherungsbestand beläuft sich Ende 1914 auf 2 422 Versicherungen über Mk. 6 446 545.— Trotz der für Kriegsterbefälle zu leistenden erheblichen Zahlungen schließen beide Abteilungen der Anstalt (große Lebensversicherung und Volksversicherung) je mit Gewinn ab. In der großen Lebensversicherung ergab sich ein Ueberschuß von Mk. 5 355,59 und in der Volksversicherung von Mk. 2 566,38. Sämtlicher Ueberschuß kommt satzungs- und bedingungsgemäß nur den Versicherten zu Gute.

Verbot von Schutzpostkarten nach dem Ausland. Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken, Denkmälern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der von den verbündeten Heeren besetzten feindlichen Gebiete nach dem Auslande sind verboten.

Das Witwen- und Waisengeld für die Angehörigen Verschollenen. Der Anspruch auf Wittwengeld fällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehepartners geltend gemacht wird, und Witwen- und Waisenrenten sind nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung höchstens für ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags anzurechnen, zu zahlen. Es kommt nun im Krieg nicht selten vor, daß ein Versicherter fällt oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft verstirbt, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen derjenigen, über deren Tod nichts Sicheres bekannt ist, unter den „Vermissten“. Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrentenansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal nach § 1263 der Reichsversicherungsordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollensein“ eines Versicherten erst ausgesprochen werden darf, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Tod sprechen. Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen Witwen und Waisen die Zahlung des Wittwengeldes und der Witwen- und Waisenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen können, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt auf Grund der Wahrscheinlichkeitsannahme festgesetzten Todestag geschieht. Es empfiehlt sich daher, wie der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhodes in Kassel bekannt gibt, in solchen Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden Hinterbliebenenfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem Tag des Vermissthins oder der letzten Nachricht des Verschollenen zu stellen und im Antrag zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung demnächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen werden wir die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung vorbereiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Wartezeit und Erhaltung der Untertänigkeit erfüllt sind. Sobald die Sterbescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung sofort mit rückwirkender Kraft erfolgen.

Der Allgemeine Deutsche Jagdschuh-Verein erläßt folgenden Aufruf: Deutsche Jäger! Die unbedingt erforderl. möglichste Schonung uns. Metallbestände gibt mir Veranlassung, an alle deutschen Jäger die eindringliche Bitte zu richten, ihr Augenmerk bei der Ausübung der Jagd in dieser Kriegszeit auch auf die abgesetzten Patronen — insoweit sie nicht wieder geladen werden — zu richten und im Interesse des Vaterlandes darauf zu sehen, daß die Patronenhüllen, wenn sie Metall enthalten, unter keinen Umständen wegwerfen, sondern aufgehoben werden und somit zu erneuter Verwendung der Metallteile erhalten bleiben. Auf jede Hülse kommt es an! Wenn ich mich mit dieser Bitte an die deutsche Jägerei wende, so bin ich davon überzeugt, daß meine Mahnung überall ohne Ausnahme Beherzigung finden wird. Sammelstellen sind die Geschäftsstellen der Landesvereine unseres Vereins und wo solche nicht genannt sind, bitte ich die Patronenhüllen entweder an die bekannten Adressen der Herren Landesvorstände, oder an das Generalsekretariat des Vereins zu Berlin W. 50, Weissbergstraße 25/6 einzusenden. Manden, Bezirk Oppeln, den 1. September 1915. Mit Waldmannsheil Victor Herzog von Ratibor, Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschuhvereins.

Der Obstertrag des Jahres 1915. Die Ernte der in den letzten Tagen zur Versteigerung gelangenden Obsternten der verschiedenen Gemelden Hessens und Nassaus geben nunmehr ein ungefähres Bild von dem gewaltigen Obstertrag, den der Herbst 1915 besichert. So schätzt man, wie das Wiesb. Tgbl. schreibt, den Gemeinde-Obstertrag von Schwalheim bei Bad Nauheim auf 1000 Zentner Äpfel, den der Stadt Nidda auf 900 Zentner Äpfel, den der Stadt Friedberg auf 640 Zentner Äpfel, den von Mittelgründau auf 160 Zentner Äpfel, Rodenbach 200 Zentner Äpfel, 100 Zentner Birnen und 10 Zentner Zwetschen, Bissles 200 Zentner Äpfel usw. Rechnet man dazu die Ernte der Privatleute und der Kreisstraßen, so kann schlechterdings von einer „Überernte“ geredet werden. Leider steht, wie schon wiederholt ausgeführt wurde, eine Verbilligung des Obstpreises nicht in Aussicht, da der übermächtige Ring der Obstspekulanten die Privatlandwirtschaft entweder gar nicht zum Versteigern zuläßt, oder er treibt die Preise derart in die Höhe, daß dem Einzelbieter der Atem von vornherein ausgeht. Andererseits gibt es aber z. B. im Odenwald noch recht wohlfeiles Obst. Den Privatleuten ist es vielfach unmöglich, auf Versteigerungen Obst zu erwerben, da dieses nicht zentnerweise verkauft wird. So erntet die Gemeinde Schneidhahn i. T. 2000 Zentner Äpfel, die sie in Mengen von je 100 Zentnern dieser Tage versteigert. Wenn selbst die Gemeinden in dieser Weise zur Verteuerung des Obstes beitragen, kann man es den privaten Obstzüchtern natürlich nicht verdenken, wenn sie ebenfalls den einfacheren und einträglicheren Weg der Versteigerung bei dem Verkauf ihrer Obsternten vorziehen. Die allgemeine Teuerung in Verbindung mit den auf die Spitze getriebenen Preisen macht es trotz der reichen Obsternte dem kleinen Mann, ja selbst weiten Kreisen des Mittelstandes unmöglich, sich einen Obstvorrat für den Winter hinzulegen. Es wird schließlich auch hier ein Eingreifen der Staatsbehörden vonnöten sein.

Kriegs-Freizeit

für junge Mädchen gebildeter Stände in Haus „Waldsriede“ bei der Saalburg im Taunus vom 2. bis 11. Oktober 1915.

Unter dem Namen „Freizeit“ hat sich ein 8–10tägiges Zusammensein junger Mädchen zur Erquickung von Körper und Seele in unserem Vaterlande bereits eingebürgert. Unter der Führung bewährter Freunde der Jugend sollen die jungen Mädchen bei gemeinsamem Wandern, Genießen der schönen Natur, gemeinschaftlichem Vertiefen in die großen Fragen und Aufgaben der Zeit — in Höhenluft für Körper und Geist leben. Die bis jetzt stattgehabten Freizeiten in Thüringen, im Riesengebirge und im Harz sind allen Teilnehmerinnen unvergeßlich geblieben.

Im schönsten Teil unseres Taunusgebirges, inmitten herrlicher Wälder steht uns „Haus Waldsriede“ (Hernruf: Bad Homburg Nummer 87) für unsere Freizeit zur Verfügung. Friedlich u. still liegt es im malerischen Ruppiner Tal unmittelbar bei Station Saalburg, an der Bahnlinie Frankfurt-Homburg-Ulm. Das bekannte Römerkastell selbst, sowie Bad Homburg und viele andere lohnende Ausflugsorte sind in kurzer Zeit zu erreichen.

Im Mittelpunkt unserer Freizeit soll das Thema stehen: „Unsere Aufgaben in großer Zeit für Gegenwart und Zukunft“. Folgende Einzelvorträge mit anschließender freier Aussprache sind in Aussicht genommen: „Das Deutschtum und die Vaterlandsliebe der neuen Zeit“, „Die Lebensauffassung der weiblichen Jugend“, „Dein Alltagsleben und seine Aufgaben“, „Das Verhältnis der Geschlechter“, „Die soziale Aufgabe“, „Gott und die neue Zeit“, „Das Christsein in der neuen Zeit“. Ihre Mitarbeit haben zugesagt: Fräulein Guida Diehl-Frankfurt a. M., Direktor Dr. Horn-Frankfurt a. M., Pfarrer Lange-Jöhstet, Fräulein Lina Lejeune-Frankfurt a. M., Fräulein Marg. Unruh-Cassel. Zur Teilnahme wird herzlichst eingeladen.

Wie der „Eiserne Hindenburg“ entstand. Der Kunstmaler Georg Meißner, der Schöpfer des „Eisernen Hindenburg“ auf dem Königsplatz in Berlin, gibt in der Holzwelt eine interessante Schilderung über die Entstehung dieser Kolossalstatue. Er sagt dort u. a.: „Nachdem das von mir entworfene Modell des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg fertiggestellt und genehmigt war, galt es, an die Ausführung des großen Werkes zu gehen. In vier Wochen sollte und wollte ich das Kolossalwerk schaffen! Wo das Holz, wo die Leute hernehmen? Frischen Mutes schritt ich an die Arbeit und nahm mit einem Studienkollegen, der reiche Erfahrungen in der Bildhauerei hatte, das Werk in Angriff. Seit der Schaffung des trojanischen Pferdes ist ganz gewiß eine ähnliche Statue nicht aus Holz geformt worden. Einige Zahlen geben ein Bild der Arbeit! 26 000 kg. des besten, fünf Jahre alten Erlenholzes waren zur Herstellung der gewaltigen drei Viertelblöcke, aus denen der Kopf, der Oberkörper und der Rumpf unseres großen Marschalls modelliert wurden, nötig. Der Wetterbeständigkeit und Erhaltung des Erlenholzes wegen war es notwendig, auf verschiedenen großen Holzlagerplätzen nach gehörig ausgetrocknetem Material zu fahnden. Etwa 100 Kubikmeter 800 Rm. starke Bohlen verwendeten wir und stellten aus je drei aufeinandergeleimten Stücken gewaltige Einzelbohlen von je 20 Ztm. Stärke her. Aus diesen Kleinstwürfeln mußten meine Gehilfen unter Leitung des Kollegen Oswald Schimmelpfennig, dem der Ruf eines tüchtigen Holzbildhauers vorangeht, nach meinem Modell die Statue des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg herausarbeiten. Eine Kleinigkeit war das nicht. Wog doch jeder einzelne Holzblock 200 Zentner. 87 Holzbildhauer waren Tag und Nacht an der Arbeit. Besonders schwierig wurde die Bearbeitung in den Einzelheiten dadurch, daß es sich bei fast allen Flächen um Hirnholz handelte. Dugendweise zerschellten unsere Stahlmeißel an diesem harten Material! Den gigantischen Holzmassen dient eine Eisenkonstruktion zum Halt, die ein Gewicht von 6000 kg. hat. Denn das größte Holzbildwerk, das je die Welt gesehen hat, mußte auf einen Winddruck von 3000 kg. berechnet werden. Dabei hatten wir auch noch auf die Last der einzulagenden Nägel, deren Gewicht wir mit etwa 30 000 kg. nicht zu niedrig einschätzen, Rücksicht zu nehmen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Meisterwerk der Holzbildhauerkunst in technischer Hinsicht auch für spätere Generationen von besonderem Interesse sein wird.“

Die verkannte Spionin. Ein heiteres Vorkommnis hat sich der „Felf. Ztg.“ zufolge in dem ostfriesischen Küstentstädtchen Greentfiel ereignet. Eines Nachts sah ein Soldat der Küstentwache eine weibliche Gestalt gemessenen Schrittes durch den Ort wandern. Er beobachtete die Nachtwandlerin vom versteckten Platze aus mit Mißtrauen, das noch wuchs, als die Unbekannte wie ein mit schlechtem Gewissen belasteter Mensch häufig schene Blicke in alle Ecken und Winkel der Gasse warf. Als die Geheimnisboile dann leise an dem Versteck des Soldaten vorüberhuschen wollte und dabei noch ein merkwürdiges Raubertwisch vor sich hertrug, hielt der Vaterlandsverteidiger es für geboten, einzuschreiten, da es ihm klar zu sein schien, daß er es mit einer Spionin zu tun habe. Kurz und bestimmt verlangte er also zu wissen, was sie noch zu so später Stunde allein auf der Straße zu suchen habe. Als Antwort bekam der Pflichteifrige in unverfälschtem Plattdeutsch nicht gerade Liebenswürdigkeiten zu hören, und obwohl sich die in ihrem nächtlichen Spaziergange so jäh gestörte Frau mit Zungengelenkigkeit bemühte, den Soldaten über ihre Person aufzuklären — es half ihr nichts; wohl oder übel mußte sie den Gang zur Wache antreten. Als der Soldat seinen Fang dort einlieferte, stellte sich unter allgemeiner Heiterkeit heraus, daß er die Nachtwächterin des Ortes verhaftet hatte, eine wackere und unerschrockene Frau, die in Vertretung ihres im Felde stehenden Mannes dessen schweren Posten übernommen hat. Der pflichteifrige Land-

Wächter verkündet jedoch als Minnenänderer das offizielle Plattdeutsch nicht und war wieder aus dem mit gedämpfter Stimme gesagten Sprüchlein der Frau: „De Klock hett Alben slaan, Alben is de Klock!“ noch aus deren großangelegter Verteidigungsrede klug geworden.

Der feine „englische“ Ton. In einer Hafenstadt Norwegens wurde — wie der „Verein für das Deutschtum im Ausland“ in seinen regelmäßigen Veröffentlichungen mitteilt — kürzlich ein großes Fest gefeiert, zu dem außer den Epigen der Stadt auch die Vertreter der auswärtigen Länder erschienen waren, u. a. auch der deutsche und der englische Konsul. Um strenge Neutralität zu wahren, spielte die Musikkapelle nur norwegische Stücke. Als sie einen alten norwegischen Marsch intonierte hatte, ertönte plötzlich ein so gellendes Pfeifen, das die Musik erschreckt abbrach. Der englische Konsul saß mitten im Saal, er hatte zwei Finger jeder Hand in den Mund gesteckt und piffte aus Leibeskräften. Auf die Frage der entsetzten Zuhörer, was denn sein Mißfallen erregt hätte, meinte er: „Die spielen ja ein deutsches Lied.“ Als ihm auseinandergelegt war, daß das Vorgebrachte kein deutsches Lied, sondern ein norwegischer Marsch sei, sagte er gleichmütig: „Well.“ Und damit war für ihn die Sache erledigt!

Literarisches.

(1) Illustrierte Weltkriegschronik der Leipziger Illustrierten Zeitung. Mit zahlreichen schwarzen und farbigen Abbildungen in Autotypie, Vierfarben-, Tief- und Offsetdruck nach Photographien, Gemälden sowie besonders Originalzeichnungen namhafter Künstler im Felde mit vielen Karten. Text von Paul Schreckenbach. Das Werk erscheint in Lieferungen zu je 60 Pfg. im Format 23x33 Ztm. Verlag von J. J. Weber (Illustrierte Zeitung) in Leipzig. Dieses ganz besonders prächtig ausgestattete Kriegswerk liegt uns jetzt bis zur 15. Lieferung vor. Es hat durch Paul Schreckenbach, den namhaften Verfasser historischer Werke und weit verbreiteter geschichtlicher Romane, einen vorzüglichen einheitlichen Text erhalten. Die „Illustrierte Weltkriegschronik“ gestaltet sich also nicht nur zu einem wertvollen geschichtlichen, sondern sie wird auch ein prächtiges Kunstwerk für das deutsche Haus bilden.

Obstversteigerung.

Dienstag, den 21. September,
vormittags 8^{1/2} Uhr

kommt in der Gemarkung Niederneisen das Gemein-
deobst mit 200 Stück Bäume, zirka 300 Zentnern Tafel- und
Wirtschaftsobst, darunter auch Birnen, zur Versteigerung.
Sammelplatz an der Harbrücke.

Niederneisen, den 16. September 1915.

Der Bürgermeister.
Mohr.

Ein hervorragendes Fachblatt seiner Art ist die
illustrierte Jagd-
wochenschrift „**St. Hubertus**“ (Anhalt)
Bringt gediegene Aufsätze über Jagd, Schießwesen, Hundezucht, Forst-
wirtschaft, Fischerei und Naturkunde. Großartiger Bilder Schmuck.
Wertvolle Kunstbeilagen.

Wirkungsvolles Anzeigenblatt.
Bezugspreis 2.50 Mark für das Vierteljahr. — Jede Postanstalt und
Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Probenummern
vollständig kostenlos bitte zu verlangen von dem
Verlag des **St. Hubertus** (Paul Schettlers Erben,
Gesellsch. m. b. H.), Eöthen (Anhalt).